

BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2022.130 vom 26. Januar 2023

BS Appellationsgericht, 2023-01-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2022.130

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2022.130 du 26 janvier 2023

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2022.130 del 26 gennaio 2023

Erwägungen

E. 1

1.1 Gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden (Art. 20 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit Art. 393 Abs. 1 lit. a und Art. 396 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO, SR 312.0]). Zuständiges Beschwerdegericht ist das Appellationsgericht als Einzelgericht (§ 88 Abs. 1 in Verbindung mit § 93 Abs. 1 Ziff. 1 des basel-städtischen Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]). Die Kognition des Beschwerdegerichts ist frei und somit nicht auf Willkür beschränkt (Art. 393 Abs. 2 StPO). Der Entscheid ergeht im schriftlichen Verfahren (Art. 397 Abs. 1 StPO).

1.2 In der Beschwerde vom 19. August 2022 wird zunächst moniert, dass vor der Zustellung der Einstellungsverfügung keine Schlussmitteilung erfolgt sei (II A., Ziff. 1-3). Es bleibt aber bei einer blossen Erwähnung, ohne dass daran ein entsprechender Antrag geknüpft wird. Dieser Antrag braucht daher nicht weiter behandelt werden.

E. 1.3

1.3.1 Die Legitimation zur Beschwerde setzt gemäss Art. 382 Abs. 1 StPO ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids voraus. Dieses Erfordernis soll sicherstellen, dass das Gericht konkrete und nicht bloss theoretische Fragen entscheidet (BGE 133 II 81 E. 3, 125 I 394 E. 4a). Ein solches ergibt sich daraus, dass die betreffende Person durch den angefochtenen Entscheid unmittelbar in ihren Rechten betroffen, das heisst beschwert ist (Schmid/■Jositsch, Handbuch des schweizerischen Strafprozessrechts, 3. Auflage, Zürich 2017, N 1458). Die Beschwerde muss im Zeitpunkt des Rechtsmittelentscheids grundsätzlich noch gegeben bzw. aktuell sein (Lieber, in: Donatsch et al. [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. Auflage 2020, Art. 382 N 7 und 13). Fehlt es bereits bei der Beschwerdeeinleitung am aktuellen Rechtsschutzinteresse, ist auf die Eingabe nicht einzutreten. Fällt die Aktualität hingegen nachträglich weg, kommt es zur Abschreibung der Beschwerde (AGE BES.2019.99 vom 10. Juli 2019 E. 1.3.3, BES.2018.12 vom 5. Dezember 2018 E. 1.3.1, BES.2017.204 vom 1. Februar 2018 E. 1.2; Ziegler/Keller, in: Basler Kommentar, 2. Auflage 2014, Art. 382 StPO N 2; Guidon, Die Beschwerde gemäss Schweizerischer Strafprozessordnung, Diss. Zürich 2011, N 554).

1.3.2 Mit der Beschwerde wird mit dem Antrag Ziff. 1 die Aufhebung der gesamten Verfügung vom 9. August 2022 verlangt. Soweit in Ziff. 1 der angefochtenen Verfügung dem Verfahrensantrag der Beschwerdeführerin auf Einstellung des Verfahrens stattgegeben wird, ist die Beschwerdeführerin offensichtlich nicht beschwert. Insoweit kann auf die Beschwerde nicht eingetreten werden.

1.3.3 Das Rechtsbegehren, ein paginiertes Aktenverzeichnis zu erstellen und der Beschwerdeführerin zuzustellen (Antrag Ziff. 2), wurde in der Replik vom 28. Oktober 2022 zurückgezogen, da ein solches zwischenzeitlich erstellt worden sei. Damit ist das schutzwürdige Interesse der Beschwerdeführerin im Laufe des Beschwerdeverfahrens weggefallen. Das Verfahren ist insoweit zufolge Gegenstandslosigkeit der Beschwerde als erledigt abzuschreiben.

1.3.4 In Bezug auf die Ziff. 3, 4 und 5 der Beschwerde macht die Beschwerdeführerin geltend, sie sei über die Besprechung vom 29. Oktober 2018 zwischen dem [...]departement und der Verfahrensleitung der Staatsanwaltschaft weder im Nachhinein informiert worden, noch habe sie ein Teilnahmerecht erhalten. Die Besprechung sei auch nicht protokolliert worden. Da ein Beschwerdeverfahren betreffend die im Schreiben vom 14. April 2022 geltend gemachten Entschädigungsansprüche hängig sei und die Beschwerdeführerin eine Strafanzeige gegen die verantwortlichen Personen des [...]departements einreichen werde, sei es notwendig zu wissen, was dort genau besprochen worden sei. Ausserdem sei zu klären, ob nicht Protokolle beim [...]departement vorlägen, die man beiziehen müsse. Aus dem Schreiben des [...]departements vom 29. Juni 2022 gehe hervor, dass Akten zum Strafverfahren auch beim [...]departement vorlägen. Diese seien einzuholen und der Beschwerdeführerin zu edieren.

Die Beschwerdeführerin legt im vorliegenden Verfahren nicht dar, inwiefern sie diesbezüglich hiernoch beschwert ist. Mittlerweile ist im Strafverfahren VT.2018.[...] eine Einstellungsverfügung ergangen, die ebenfalls mit Beschwerde angefochten worden ist. In Bezug auf die vorliegend relevante Verfügung ■ welche separat zur Einstellungsverfügung erlassen worden ist ■ liegt kein aktuelles Rechtsschutzinteresse mehr vor, weshalb auf diese Rügen nicht eingetreten werden kann. Die Akten des [...]departements sind allenfalls im Beschwerdeverfahren betreffend die Entschädigungsansprüche in der Einstellungsverfügung vom 9. August 2022, oder in dem aufgrund der eingereichten Strafanzeige durch die Beschwerdeführerin eröffneten Strafverfahren gegen verantwortliche Personen des [...]departements von Relevanz, aber nicht im vorliegenden. Auf die Anträge in Ziff. 3, 4 und 5 der Beschwerde ist folglich nicht einzutreten.

1.3.5 Letztlich verlangt die Beschwerdeführerin in Ziff. 6 der Beschwerdeschrift, es sei abzuklären, warum sie im kantonalen Datenmarkt mit der Bezeichnung «[...]» hinterlegt war. In der Replik vom 28. Oktober 2022 präzisiert sie dieses Rechtsbegehren dahingehend, dass sie darüber aufzuklären sei, wie es bei den Ermittlungen der Staatsanwaltschaft dazugekommen sei, dass sie mit einer falschen Konfession, nämlich «[...]», geführt worden sei. Zudem sei dieser Fehler hoheitlich von der Staatsanwaltschaft im Datenmarkt der kantonalen Verwaltung zu korrigieren.

Der Umstand, unter welcher Konfession die Beschwerdeführerin in der Datenbank der Staatsanwaltschaft, bzw. im kantonalen Datenmarkt geführt wird, ist für das (mittlerweile eingestellte) Strafverfahren gar nicht relevant gewesen und es ist nicht ersichtlich und wird von der Beschwerdeführerin auch nicht geltend gemacht, inwiefern sie durch den beanstandeten Eintrag im kantonalen Datenmarkt noch beschwert ist. Somit ist auch auf dieses Rechtsbegehren nicht einzutreten und es kann offengelassen werden, ob die Staatsanwaltschaft für die von der Beschwerdeführerin verlangte Abklärung bzw. Aufklärung und Berichtigung zuständig ist.

Im Übrigen ist festzuhalten, dass gemäss § 12 Abs. 1 der Datenschutzverordnung (IDV, SG 153.270) in Verbindung mit § 27 Abs. 1 lit. a des Informations- und Datenschutzgesetzes (IDG, SG 153.260) die Beschwerdeführerin Anspruch auf Berichtigung unrichtiger Personendaten hat. Die strafrechtliche Beschwerde ist jedoch nicht das richtige Rechtsmittel, um diesen Anspruch durchzusetzen. Die Verantwortung für die inhaltliche Richtigkeit der Daten im kantonalen Datenmarkt liegt beim «datenliefernden öffentlichen Organ» (§ 4 Abs. 2 lit. b der Datenmarktverordnung [DMV SG 153.310]). Vorliegend hat die Staatsanwaltschaft offensichtlich lediglich die Angaben zur Konfession der Beschwerdeführerin aus dem kantonalen Datenmarkt bezogen (vgl. angefochtene Verfügung S. 2) und ist folglich auch nicht für deren inhaltliche Richtigkeit zuständig oder gegenüber dem datenliefernden öffentlichen Organ weisungskompetent. Der Beschwerdeführerin steht es jedoch frei, sich mit dem Einwohneramt in Verbindung zu setzen, um diesbezüglich Abklärungen vorzunehmen und allenfalls gestützt auf § 27 Abs. 1 lit. a IDG mit Berichtigungsgesuch die Einträge anpassen zu lassen.

E. 2

Nach dem Gesagten ist auf die Beschwerde nicht einzutreten, soweit sie nicht ohnehin gegenstandslos geworden ist. Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat grundsätzlich die Beschwerdeführerin gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO dessen Kosten mit einer Entscheidegebühr von CHF 800.■ zu tragen (vgl. § 21 Abs. 2 Gerichtsgebührenreglement [GGR, SG 154.810]).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.